

INFO BULLETIN

DER DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

33. Auflage
April 2015



KANTON WALLIS
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung




Wallis
Quelle der Alpen

EDITO

- 3 Anerkennung und Förderung der landwirtschaftlichen Berufe

DIREKTION

- 4 Kommission für Betriebsanerkennung – BAK / Tätigkeiten 2014

DIREKTZAHLUNGEN

- 12 Reform der Direktzahlungen: ein grosser Gewinn für das Wallis!
- 14 25 neue Vernetzungsprojekte
- 16 Landschaftsqualitätsprojekte: drei neue Projekte im 2015

VIEHWIRTSCHAFT

- 17 Amt für Viehwirtschaft (AVW): Resultate der Umfrage zur Kundenzufriedenheit 2014
- 21 Käser, ein Beruf mit Zukunft

WEINBAU

- 22 Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) im Walliser Weinberg: Informationen und Empfehlungen für 2015
- 25 Management der Bestockung der Walliser Rebberge

OBSTBAU

- 27 Feuerbrand: Situation im Jahr 2014 und geplante Massnahmen für 2015
- 29 Programm für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus

LANDWIRTSCHAFTSSCHULE

- 31 Landwirtschaftliche Orientierungsschule am LZV
- 33 Die Berufsbildner neu im Internet
- 34 Sicherheit im Strassenverkehr: Kurs für die Lernenden
- 36 ? ? ?
- 38 Beelong: der ökologische Indikator für Lebensmittel



Anerkennung und Förderung der landwirtschaftlichen Berufe

«Die Lehre ist ein wesentlicher Bestandteil des Erfolgs der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz»

Diese kurze Aussage stammt nicht von einem Verantwortlichen einer Berufsschule, der sein Bildungsinstitut profilieren wollte. Gefunden wurde sie in einem Artikel der französischen TV-Zeitschrift «Un œil sur la planète» über das duale Ausbildungssystem als eines der Erfolgsrezepte gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Der Produzent der Ausgabe äusserte sich dahingehend, dass das angesprochene Bildungssystem einer der vielfältigen Gründe für die Resistenz der Schweizer Wirtschaft gegenüber den Auswirkungen der Krise, welche die Weltwirtschaft momentan treffen, darstellt. Es trägt dazu bei, dass die Lücke zwischen den Erwartungen der Unternehmen und den während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen nicht zu gross wird. Zudem steht damit der Wirtschaft für alle Stufen der Wertschöpfungskette den Anforderungen entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung.

Aufgrund dieser sehr positiven Bewertung unseres dualen Bildungssystems durch unsere Nachbarn könnten wir uns nun im Erfolg sonnen und uns gemütlich zurücklehnen. Aber intern stehen noch genügend Herausforderungen an, den wahren Wert der dualen Ausbildung noch besser zu verankern, insbesondere was die landwirtschaftliche Ausbildung betrifft. Besonders erwähnenswert sind dabei die vielfältigen Schnittstellen und Übergangsmöglichkeiten, welche mit den weiter führenden Ausbildungen wie Berufsprüfung, Meisterprüfung, höhere Fachschule oder Fachhochschule geschaffen werden.

Um diese Herausforderungen zu meistern setzt sich die Dienststelle für Landwirtschaft im Auftrag des Kantons sehr aktiv dafür ein, dass die Ausbildung den heutigen Anforderungen und Realitäten in der Landwirtschaft entspricht und die Ausbildung dementsprechend gewürdigt und anerkannt wird.

Was den Bildungsplan und die Bildungsziele betrifft übernimmt der Kanton Wallis im Rahmen der Revision der Bildungsverordnung des Bundes eine aktive Rolle. Das Ziel muss sein, eine grösstmögliche Übereinstimmung zwischen den Interessen der Lernenden und den Bedürfnissen der Berufsbildner zu finden. Dies erfordert insbesondere die Wiedereinführung einer linearen Lektionenverteilung über die drei Ausbildungsjahre und damit der Möglichkeit, dass die Lernenden einen Teil ihrer praktischen Ausbildung in einer anderen Sprachregion absolvieren können, gleichzeitig aber den Unterricht weiterhin im Wallis besuchen dürfen.

Im Rahmen der Berufsförderung wird die Landwirtschaftliche Schule diesen Herbst am Foire du Valais in Martinach mit einem Stand präsent sein. Auf 1'000m² Ausstellungsfläche werden unsere einheimischen Nutztiere und unsere Produkte präsentiert. 200 m² des zur Verfügung stehenden Areals sind der Ausbildung gewidmet. Den Lernenden die Gelegenheit bieten, der Bevölkerung ihre zukünftige Aktivität als Landwirt, Winzer, Weintechnologe, Gemüsegärtner, Obstfachmann oder Landschaftsgärtner vorzustellen, die Möglichkeiten aufzuzeigen und einige Erfolgsgeschichten vorzustellen – dies sind einige der Ziele des Auftritts in Martinach.

Guy Bianco

Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2014

Die Kommission für Betriebsanerkennung – BAK wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft – DLW eingesetzt. Seither veröffentlicht sie jedes Jahr eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten. Jene für 2014 sieht wie folgt aus:

I. Gefällte Entscheide 2014

- a) Entscheide natürliche Personen
Unterwallis 39 Oberwallis 32
- b) Entscheide juristische Personen
Unterwallis 7 Oberwallis 3
- b) Entscheide Einfache Gesellschaften
Unterwallis 17 Oberwallis 9
- d) Ablehnungen
Unterwallis 8 Oberwallis 2

TOTAL

Unterwallis 71 Oberwallis 46 = 117

II. BAK-Kalender

Der BAK-Kalender muss mit den vom Amt für Direktzahlungen einzuhaltenden Fristen abgestimmt werden. 2014 sah er folgendermassen aus:

- a) Eingabefrist
für Nutzflächendeclaration:
15. April - 15. Mai
- b) Frist für die Eingabe
der verlangten Belege:
30 Tage, spätestens am 1. Juli

- c) Anzahl schriftliche Mahnungen:
2 Mahnungen: die erste mit
einer Frist von einem Monat,
die zweite mit einer Frist von 10 Tagen
- d) Abschluss der BAK-Arbeiten:
1. Dezember

2015 sieht der Kalender wie folgt aus:

- a) Eingabefrist
für Nutzflächendeclaration:
28. Februar
- b) Frist für die Eingabe
der verlangten Belege:
30 Tage
- c) Anzahl schriftliche Mahnungen:
2 Mahnungen: die erste mit
einer Frist von einem Monat,
die zweite mit einer Frist von 10 Tagen
- d) Abschluss der BAK-Arbeiten:
1. Oktober

Wir weisen darauf hin, dass, falls die verlangten Dokumente nach zwei Mahnungen immer noch nicht eingereicht wurden, ein Ablehnungsentscheid zugestellt und das Dossier ad acta gelegt wird, ohne für das laufende Jahr weiterbearbeitet zu werden.

III. Entscheidende Elemente

A. PA 2014-2017

Die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte AP 2014-2017 hatte mehrere beachtliche Auswirkungen auf die Betriebsanerkennung und die Direktzahlungen – DZ. Die BAK stellt insbesondere fest:



➤ **Änderung der Formulare**

Die BAK stellt den Bewirtschaftern ihre neuen Vorlagen 2014 auf der Internetseite der DLW zur Verfügung.

➤ **Anerkennung und angestammte Rechte**

Bis am 31. Dezember 2013 galt, dass wer 2006 DZ erhalten hatte, davon befreit war, einen Nachweis für eine entsprechende Berufsausbildung zu liefern, um als landwirtschaftlicher Bewirtschafter anerkannt zu werden (Art. 73a Abs. 2 alte DZV). Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Bewirtschafter, die von 2007–2013 während mindestens drei Jahren Direktzahlungen erhalten haben, die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung als erfüllt (Art. 115 Abs. 2 neue DZV).

➤ **AG, Kommanditgesellschaft, GmbH und Pacht**

Anlässlich eines Austausches mit dem Bundesamt für Landwirtschaft – BLW am 4. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass:

- a) Art. 2 Abs. 4 DZB 2013, der die Bewirtschafter des Betriebs von einer AG, einer Kommanditgesellschaft oder einer GmbH, der von der juristische Person zu gewissen Bedingungen gepachtet wurde, vom DZ-Anspruch ausschloss, nicht in die DZV 2014 übernommen wurde;
- b) Art. 2 Abs. 5 DZV 2013, der die Bewirtschafter, die einen Betrieb einer juristische Person unter gewissen Umständen pachten, vom DZ-Anspruch ausschloss, ebenfalls aus der DZV 2014 gestrichen wurde;

- c) Im Falle einer AG, Kommanditgesellschaft oder GmbH für das BLW gilt:

«Es ist immer die Situation der natürliche Personen (hinter dieser juristische Person), welche den Anspruch auf Beiträge geltend machen, die zählen (Einkommen, Vermögen, Alter, Eigenbetrieb, Bildung). Die Anforderungen des neuen Art. 3 Abs. 2 DZV 2014 müssen erfüllt sein. Vor allem aber sind die Anforderungen für die Anerkennung einer unabhängigen Bewirtschaftung gemäss Art. 6 DZV 2014 einzuhalten»;

- d) Gemäss der BAK noch die Vorschriften der LBV beachtet werden müssen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Bst. c und Art. 6 Abs. 4 LBV: rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sein. Dies schliesst insbesondere aus, dass sich die künftige juristische Person in einer Holding organisiert oder offizielle Synergien mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben schafft.

➤ **AG, Kommanditgesellschaft, GmbH und über 65-jährige Mitglieder**

Anlässlich eines Austausches mit dem BLW am 6. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass:

- a) Art. 115 Abs. 4 DZV 2014 den über 65-jährigen Mitgliedern von Personengesellschaften eine Übergangsfrist bis Ende 2015 gewährt, um sich zurückzuziehen; b) Die «Erläute-

rungen und Weisungen 2013» des BLW zur DZV auf Seite 3 folgendes präzisieren:

«Als Personengesellschaften gelten Rechtsgemeinschaften natürlicher Personen (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Die Gesellschafter weisen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV aus»;

- c) Auf die Frage, ob man im vorliegenden Fall die AG und GmbH, welche vom BLW nicht genannt werden, zu den Begünstigten der in Art. 115 Abs. 4 DZV 2014 zugebilligten Frist zählen kann?
- d) Das BLW antwortete:
«Ja, dies ist möglich. Im Fall einer Personengesellschaft können mehrere Personen zusammen die erforderliche Mehrheit an Aktien oder Gesellschaftsanteilen und an Stimmen haben. Die Betroffenen unterzeichnen hierfür einen Gesellschaftsvertrag, der die Verbindlichkeiten (für die Aktionäre oder die Gesellschafter) vorsieht und garantiert, dass die Gesellschafter gemeinsam über die erforderlichen Mehrheitsanteile des Kapitals und der Stimmen verfügen und gemeinsam und zu gleichen Teilen ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen»;
- e) Daraus resultiert, dass Art. 115 Abs. 4 DZV 2014 auch für AG und GmbH gilt, deren Mitglieder, die landwirtschaftliche Bewirtschafter sind, untereinander einen Aktionärsvertrag unterzeichnet haben. Bei der Aner-

kennung einer AG oder einer GmbH verlangt die BAK nunmehr automatisch dieses Dokument.

➤ **Übernahme durch den Ehepartner bei der Pensionierung**

Art. 4 Abs. 4 DZV hält fest, dass der Ehepartner, der den Betrieb bei der Pensionierung des aktuellen Bewirtschafter übernimmt, die Anforderungen bezüglich der Berufsbildung nicht erfüllen muss, wenn er während mindestens zehn Jahren im Betrieb gearbeitet hat.

Die Kriterien sind somit kumulativ:

- a) Ein Ehepartner übernimmt den Betrieb seines Ehepartners (was die Schaffung eines neuen Betriebs ausschliesst);
- b) Der aktuell bewirtschaftende Ehepartner wird pensioniert (was eine frühzeitige Übernahme ausschliesst);
- c) Der übernehmende Ehepartner hat vorgängig während mindestens 10 Jahren im Betrieb gearbeitet (was eine 3-9-jährige Tätigkeit ausschliesst).

Werden diese drei Anforderungen nicht erfüllt, muss der Ehepartner die üblichen Kriterien erfüllen wie jeder, der eine Betriebsanerkennung ersucht.

Damit Art. 4 Abs. 4 DZV 2014 anwendbar ist, muss zudem die Übernahme im 66. Lebensjahr des aktuellen Bewirtschafter (Ende des DZ-Anspruchs) stattfinden und nicht im 65. (offizielles Rentenalter). Das BLW erinnerte am 18. Februar 2014 ausdrücklich daran, dass diesbezüglich keine Toleranz zulässig ist.



➤ **Übernahme durch den Ehepartner:
Tabelle mit Möglichkeiten**

Neben Art. 4 Abs. 4 DZV für die Übernahme durch den Ehepartner bei der Pensionierung des Bewirtschafters gibt es noch Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV für die

Übernahme durch den Ehepartner zu einem anderen Zeitpunkt. Dies kommt einer gewöhnlichen Übernahme gleich, jedoch mit einigen Erleichterungen.

Die verschiedenen Möglichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Kriterien	Art. 4 Abs. 4	Art. 4 Abs. 2 Bst. b Erläuterungen BLW
Zeitpunkt	66. Lebensjahr des Ehepartners	von der Heirat bis zur offiziellen Scheidung
Tatsächlicher Zeitpunkt der Übernahme	tatsächliche Übernahme auf eigene Kosten	tatsächliche Übernahme auf eigene Kosten
EFZ	NEIN (keine Ausbildung = möglich)	EFZ (3 Jahre) oder EBA (2 Jahre) obligatorisch
Dauer der Zusammenarbeit	10 Jahre	3 Jahre
AHV-Auszug und Steuerveranlagung	NEIN gemäss Gesetzestext	NEIN gemäss Erläuterungen BLW
Beschäftigungsgrad inner- und ausserhalb des Betriebs	Tätigkeit ausserhalb gemäss Erläuterungen BLW zu 100% verboten	Tätigkeit im Betrieb zu 100% während 36 Monaten obligatorisch

**B. Bescheinigung des Tierarztes
zuhanden der Ehefrauen**

Bei einer Übernahme durch die Ehefrau, deren Ehemann 66 Jahre alt ist, muss die Ehefrau die Anforderungen der 1. Kolonne unserer Tabelle laut Art. 4 Abs. 4 DZV erfüllen.

- Erfüllt sie die Anforderungen, benötigt sie keine Ausbildung, kein EFZ/EBA, keine Tierarztbescheinigung oder anderes.
- Erfüllt sie die Voraussetzungen nicht, wird sie nicht anhand dieser Tabelle anerkannt.

Bei einer Übernahme durch die Ehefrau, deren Ehemann noch nicht 66 Jahre alt ist, muss die Ehefrau die Anforderungen der 2. Kolonne

unserer Tabelle laut Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV erfüllen.

- Erfüllt sie diese Anforderungen, wird sie wie jeder andere Bewirtschafter mit einer Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV anerkannt => Sie muss die tierärztlichen Kurse nicht besuchen.
- Erfüllt sie die Voraussetzungen nicht, kann sie eventuell mit einem Betrieb von weniger als 0,5 SAK im Berggebiet im Sinne von Art. 4 Abs. 3 DZV anerkannt werden. Der Besuch der tierärztlichen Kurse ist jedoch wie für alle anderen anerkannten Bewirtschafter mit dieser Ausnahme obligatorisch.

C. Maximal einzuhaltende Distanzen (15km und 3km)

Es muss zwischen nachfolgenden Distanzen unterschieden werden:

- Betriebe der gleichen Gemeinschaft (BG oder BZG – 15km)
- Produktionseinheiten des gleichen Betriebs (15km)
- Gebäude und Installationen einer Produktionseinheit (15km)
- Ställe und Installationen einer Zuchteinheit (3km)

D. Alpkäser

Wer als Alpkäser amtete, kann eine Berufserfahrung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV geltend machen (praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren).

Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Nur die effektive Zeit wird berücksichtigt, d.h. die Dauer des Arbeitsvertrags für einen Angestellten und die reelle Dauer der Tätigkeit für einen Selbstständigerwerbenden. Ist der Vertrag (Arbeit oder Pacht) nur für die Sömmerung ausgestellt, werden nur drei Monate verbucht.
- Einzig die Tätigkeit auf einer anerkannten Alp, d.h. mit einem Sömmerungsbeitrag, wird berücksichtigt.
- Nur eine Tätigkeit, die nachgewiesen werden kann, wird berücksichtigt:
 - a) für einen Angestellten: Anstellungsvertrag, Anmeldung bei der AHV als Arbeitnehmer, Lohnauszüge und Steuererklärungen;

- b) für einen Selbstständigerwerbenden: steuerlich erhobenes Einkommen als Landwirt sowie diesbezüglich eingezahlte AHV-Beiträge.

E. Bio-Betriebe

Aus den Bestimmungen vom 15. Dezember 2014 sowie dem Entscheid vom 16. Dezember 2014 des BLW geht folgendes hervor:

Für 100%-Bio-Betriebe

- Sie müssen sich nicht beim BLW anmelden.
- Sie müssen sich hingegen bei einem BIO-Zertifizierungsbüro (bio.inspecta AG, Bio Test Agro BTA) melden und einen speziellen Vertrag mit diesem abschliessen.
- Sie müssen von der BAK anerkannt sein, ansonsten erhält der Betrieb keine Anerkennung bei den staatlichen Ämtern.

Für Betriebe, die teils biologisch und teils gewöhnlich bewirtschaftet werden

- Sie melden sich beim BLW für eine Anerkennung als selbstständiger Bio-Betrieb im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Bio-Verordnung an: Barbara Steiner, barbara.steiner@blw.admin.ch (für den Teil «Bio»).
- Sie müssen von der BAK anerkannt sein (für den Teil «Nicht-Bio»).

In jedem Fall muss also die BAK einen Betriebsanerkennungsentscheid fällen.



F. Unternehmen an der Grenze zwischen 2 Kantonen

Ein Bewirtschafter = ein Betrieb (zur Erinnerung)

Art. 2 Abs. 2 LBV: Führt ein Bewirtschafter mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Es ist nicht ausschlaggebend, ob der Betroffene separate Buchhaltungsergebnisse ausweist, ob die Produktionseinheiten geografisch getrennt sind (2 verschiedene Kantone), ob die Viehbestände separat gehalten werden und ob die Arbeitskräfte unterschiedlich beschäftigt werden. Für die Durchführung von landwirtschaftlichen Massnahmen wie Direktzahlungen wird alles zusammengefasst.

Betriebsanerkennung

Art. 32 Abs. 2 LBV: Besteht zwischen den Betrieben in verschiedenen Kantonen eine Verbindung, obliegt die Anerkennung und Kontrolle der Kompetenz des Kantons, in dem sich das Zentrum des grössten Betriebs befindet. Somit ist derjenige Kanton für die Betriebsanerkennung zuständig, auf dessen Territorium sich der grössere Betrieb befindet. Ist jedoch der Betroffene bereits per rechtsgültigem Entscheid eines anderen Kantons anerkannt, kann der zuständige Kanton gemäss dem Prinzip «*Ein Bewirtschafter = ein Betrieb*» keinen zweiten Anerkennungsentscheid fällen.

DZ

Art. 98 Abs. 1 und 2 Bst. a DZV: Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch muss bei der vom Wohnsitzkanton des Bewirtschafters bezeichneten Behörde eingereicht werden.

Art. 104 Abs. 2 DZV: Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter den Wohnsitz hat.

G. Vermögen einer AG oder einer GmbH

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c DZV muss der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmachen.

Dieses Vermögen umfasst:

- Alle Aktiven des von der AG oder der GmbH bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Betriebs (z.B. im Weinbau von den Rebstöcken bis zu den Abfüllinstallationen), sofern es sich um die Umwandlung und die Vermarktung von Gütern handelt, die vom Betrieb produziert werden.
- Die agro-touristischen Aktiven der AG oder der GmbH (z.B. eine ländliche Herberge), sofern
 - a) sie eng mit dem Landwirtschaftsbetrieb der AG oder der GmbH zusammenhängen und zu diesem bewirtschafteten Betrieb gehören (Verkauf von Produkten vom Hof);
 - b) der Landwirtschaftsbetrieb der AG oder der GmbH offiziell vom Landwirtschaftsamt als agro-touristischer Betrieb anerkannt ist (im Rahmen des Labels Valais/Wallis Promotion oder der Strukturverbesserungen).

H. Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitspflicht

Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen landwirtschaftlichen Betrieben ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. c LBV). Diese Anforderung ist insbesondere nicht erfüllt, wenn (Art. 6 Abs. 4 LBV):

- a) Der Bewirtschafter die Entscheidung zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann (unabhängig bezüglich der Entscheidungsbefugnis - rechtlich);
- b) Der Bewirtschafter eines anderen Betriebes, zu 25 oder mehr Prozent am Kapital des Betriebes beteiligt ist (unabhängig bezüglich der Wirtschaftskraft - finanziell);
- c) Die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden (unabhängig bezüglich der Unternehmerbefugnis - organisatorisch).

Gemäss den Weisungen und Erläuterungen des BLW zur LBV vom März 2014, Seite 6:

- Der Betrieb ist nicht selbständig, wenn der Bewirtschafter durch eine Beteiligung (25% oder mehr) an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft über einen weiteren Betrieb verfügt.
- Bei einer Kapitalgesellschaft als Bewirtschafterin gelten Verwaltungsräte und Geschäftsführer (mit oder ohne Eintrag im Handelsregister), die selber einen anderen

Betrieb führen oder an einem anderen Betrieb beteiligt sind, als Mitbewirtschafter (fehlende Unabhängigkeit).

- Es ist nur eine reine Kapitalbeteiligung in Form eines Darlehen oder einer Beteiligung am Kapital im erlaubten Rahmen zulässig (weniger als 25%). Sobald eine weitere Funktion für den Betrieb ausgeübt wird oder die Kapitalbeteiligung mit zusätzlichen Auflagen verbunden wird, ist von einer Mitbewirtschaftung auszugehen (fehlende Unabhängigkeit).

Ist zudem der Landwirt, der die geschuldete juristische Person (AG, GmbH, Kommanditgesellschaft auf Aktien) führt, in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb eingebunden, ist die Anerkennung nicht möglich.

In einem solchen Fall muss:

- entweder der Interessierte aus der Drittgesellschaft austreten
- oder eine andere Person bestimmt werden, um den anerkannten Betrieb zu bewirtschaften.

I. Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaften (einfach oder auf Aktien)

Gemäss der E-Mail des BLW vom 9. September 2014:

- Eine Kollektivgesellschaft ist einer einfachen Gesellschaft ähnlich und wird gemäss Art. 3 Abs. 1 DZV behandelt.



- Eine Kommanditgesellschaft (im Sinne von Titel 25, Art. 594ff OR) ist einer einfachen Gesellschaft ähnlich und wird gemäss Art. 3 Abs. 1 DZV behandelt.
- Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (im Sinne von Titel 27, Art. 764ff OR) fällt unter Art. 3 Abs. 2 DZV gleich wie eine AG und eine GmbH.

Nathalie Negro-Romailler



Reform der Direktzahlungen: ein grosser Gewinn für das Wallis!

Die im Rahmen der Landwirtschaftspolitik 2014-17 auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzte Direktzahlungsreform erweist sich für das Wallis als sehr positiv. In der Tat beläuft sich der an die Walliser Landwirte überwiesene Betrag für das Jahr 2014 auf 121 Millionen. Im Vergleich zum Jahr 2013 mit 107 Millionen ist der Betrag damit um zusätzliche 14 Millionen angestiegen. Dies ist gleichbedeutend mit dem grössten Anstieg im gesamtschweizerischen Vergleich aller Kantone (+13%).

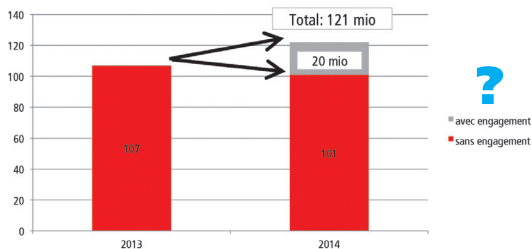
Ohne die grosse Beteiligung der Landwirtinnen und Landwirte an den neuen Programmen und ohne den bedeutenden Einsatz des Kantons hätten sich die Direktzahlungen 2014 auf rund 100 Millionen belaufen. Somit hat der starke Einsatz aller Beteiligten fast 20 Millionen generiert!

Auf kantonaler Ebene ist der Anstieg von 13% gleichermassen auf das Ober- und Unterwallis verteilt. In absoluten Werten sind dies 48 Millionen überwiesene Direktzahlungen für das Oberwallis (+ 6 Millionen 2013) sowie für den französischsprachigen Raum 73 Millionen.

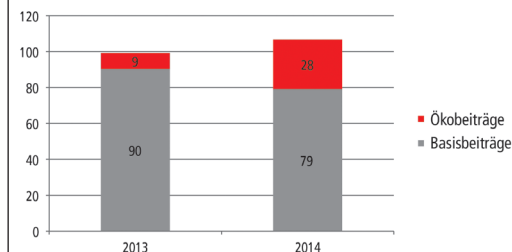
Der grösste Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 2013 ist bei den Sömmerungsbetrieben zu beobachten (+100 %). Dies ist zurückzuführen auf einen höheren Sömmerungsbeitrag und die neuen Beiträge für Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet. Gesamthaft haben die Sömmerungsbetriebe 14 Millionen an Direktzahlungen erhalten.

Für Ganzjahresbetriebe belaufen sich die ausbezahlten Direktzahlungen 2014 auf 107 Millionen, was auf kantonaler Ebene einer durchschnittlichen Erhöhung von 7% entspricht. Die Grundbeiträge haben aufgrund

Entwicklung mit oder ohne Engagement
des Kantons und der Bewirtschafter



LN-Betriebe: Direktzahlungen für
Grund- und Ökobeiträge



des Wegfalls der Tierprämie abgenommen, konnten aber bei weitem mit den ökologischen Beiträgen kompensiert werden. Allein diese haben im Jahr 2014 28 Millionen eingebracht.

Auf Kantonaler Ebene verteilen sich die ökologischen Beiträge zur Hälfte auf Beiträge in Zusammenhang mit der Biodiversität (Qualitätsstufe I, II (inkl. Sömmerung) und der Vernetzung mit 16 Millionen. Die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind auf fast 5 Millionen angestiegen und diejenigen der Landschaftsqualität auf 6 Millionen. Der Saldo setzt sich zusammen aus Beiträgen für eine biologische Landwirtschaft und dem Tierwohl (6 Millionen).

Damit dieser Betrag von 121 Millionen für den Kanton Wallis in den nächsten Jahren beibehalten werden kann, ist der bereits heute voraussehbare und schnelle Rückgang bei den Übergangsbeiträgen mit neuen Programmen zu kompensieren. Der Einsatz aller Beteiligten ist deshalb auch im Jahr 2015 zwingend. Aus diesem Grund ist die Dienststelle für Landwirtschaft im Moment an der Umsetzung von 3 weiteren Landwirtschaftsprojekten und 25 Vernetzungsprojekten. Auf 120 Alpen ist die Evaluation der Biodiversität vorgesehen und weiter werden Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I, welche von den Bewirtschaftern anzumelden sind, kontrolliert. Mit der unterstützenden Mithilfe der Bewirtschafter für diese vorgeschlagenen Dringlichkeiten 2015 kann der Kantonale Direktzahlungsrahmen auf dem gleichen Niveau wie 2014 gehalten werden.

Schliesslich wollen wir die Gelegenheit nutzen, uns bei allen Landwirtinnen und Landwirten für das Vertrauen zu bedanken. Gleichzeitig hoffen wir, das alle mit ihrem grossen Einsatz auch 2015 fortfahren. Vergessen Sie aber unsere Botschaft nicht:

«Setzen Sie nicht alles auf die Direktzahlungen; halten Sie Ihre Produktionskapazität und einen genügenden Tierbesatz. Diese Voraussetzungen sichern Ihnen eine nachhaltige Betriebsexistenz und den Anspruch auf ökologische Direktzahlungen»

Brigitte Decrausaz

25 neue Vernetzungsprojekte

Biodiversität ist für die Entwicklung der Menschheit von existenzieller Bedeutung, insbesondere für die Ernährungssicherheit. Biologische Vielfalt ist eine unverzichtbare Ressource, aber auch ein vielseitiges und zunehmend bedeutendes Produkt der Landwirtschaft in der Schweiz. Da die Landwirtschaft naturgegeben viel Fläche benötigt, ist der Einfluss auf die Biodiversität sehr gross. Erst die Landwirtschaft ermöglichte die Ausbildung von Trockenwiesen, die Vielfalt der Ackerbeikräuter und vielem mehr.

Die Landwirtschaft ist im ständigen Wandel, dies auch mit negativen Folgen auf die Biodiversität. Mit Vernetzungsprojekten wird die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten und gefördert. Dafür werden Biodiversitätsförderflächen (BFF) so platziert und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen. Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt soll gefördert werden und die räumliche Verteilung der Lebensräume verbessert werden.

Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes müssen auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten abgestimmt sein. Sind in einem Projektgebiet Zielarten vorhanden, sind diese im Vernetzungsprojekt zu berücksichtigen. Die Massnahmen im Vernetzungsprojekt werden auf die Bedürfnisse der Ziel- und Leitarten ausgerichtet.

Vernetzungsprojekte sind Gemeinschaftsprojekte von Landwirten in einem Perime-

ter, dieser ist meist die landwirtschaftliche Nutzfläche einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zusammen. Somit ist die Projektorganisation aufwändig und es muss eine Trägerschaft gefunden werden. Die Trägerschaften sind private oder juristische Personen, meistens sind es Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Vernetzungsprojekte sind für die Walliser Landwirtschaft wichtig. Aus diesem Grunde unterstützt der Kanton die Trägerschaften seit einigen Jahren bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten finanziell. Der aktuelle Subventionsatz beträgt 60% der anerkannten Kosten.

Durch den Wechsel der Agrarpolitik spielen die Vernetzungsprojekte noch eine wichtige Rolle. Zudem wurde die Beitragsdegression in den Berggebieten aufgehoben und der Vernetzungsbeitrag kann bis zu Fr. 1000.- pro Hektare betragen.

Im letzten Jahr sind rund zwei Dutzend Projekte im ganzen Kanton erarbeitet worden. Bei diesen Projekten sind die Vertragsverhandlungen bereits abgeschlossen oder im vollen Gange. Es ist bei allen diesen Projekten das Ziel, dass ab 2015 die Beiträge an die Bewirtschafter überwiesen werden können.

Grundsätzlich laufen die Projekte alle nach dem gleichen Prinzip ab. Bevor ein Projekt lanciert wird, findet ein Informationsanlass für die Bewirtschafter statt, bei dem die Grundzüge des Vernetzungsprojekts erklärt werden und es wird abgeklärt, ob die Bewirt-



schafter ein solches Projekt wollen. Falls dies positiv ausfällt, wird die Trägerschaft gebildet, die ein Mandat für die Erarbeitung aus schreibt und vergibt. Das beauftragte Büro erledigt während dem Sommerhalbjahr die Feldarbeiten. Die Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der Landwirte, den zuständigen Mitarbeitern der DLW und DWL, der Trägerschaft und dem beauftragten Büro, begleitet das Projekt. Neben der gesamten Organisation hat die Begleitgruppe einen wichtigen Einfluss auf die notwendigen Massnahmen. Eine gute Begleitgruppe ist ein Garant, dass später das Projekt von den Bewirtschaftern getragen wird.

Der gesamte Prozess wird durch Mitarbeiter der Dienststelle begleitet.

Sobald das Projekt erarbeitet ist und vom Kanton die Genehmigung erhalten hat, wird das Projekt den Bewirtschaftern in einer Versammlung vorgestellt. Im Anschluss werden dann mit jedem Bewirtschaftern einzeln die Vertragsverhandlungen geführt. In erster Linie werden bereits bestehende BFF ins Projekt integriert. In einem zweiten Schritt werden noch weitere Flächen in das Vernetzungsprojekt gegeben. Dies immer mit dem Ziel, die Vernetzung im Gebiet zu verbessern.

Anlässlich der Vertragsverhandlungen setzt sich der Bewirtschafter in dieser Zeit intensiv mit seinem Betrieb auseinander.

- Sind die richtigen Flächen als BFF gemeldet?
- Ist es der richtige Typ BFF?

- Können die notwendigen Massnahmen für den Erhalt und Förderung der Ziel- und Leitarten auf dem Betrieb umgesetzt werden?
- Ist der Anteil BFF im richtigen Verhältnis zur Fläche und dem Tierbestand?
- Ist die Nährstoffbilanz auf dem Betrieb ausgeglichen?

Sobald all diese Fragen geklärt sind, kann er den Vertrag unterzeichnen. Mit der Unterschrift verpflichtet er sich, den Vertrag während acht Jahren umzusetzen. Als Gegenleistung wird für die Flächen der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet.

Die Projekte laufen jeweils acht Jahre. Falls die Wirkungskontrolle positiv verläuft, kann das Projekt um eine weitere Periode verlängert werden. Einige Projekte sind bereits in der zweiten Periode und bei einem Projekt sollte bald die dritte Periode beginnen. Damit die Nachhaltigkeit der Projekte gewährleistet ist, werden die Bewirtschafter noch mehr ins Projekt eingebunden. Aus diesem Grunde verlangt der Kanton neu, dass die Bewirtschafter sich aktiv in einer Trägerschaft organisieren müssen.

Für Auskünfte stehen Ihnen Christine Cavaleira und Michael Schmidhalter zur Verfügung.

Karte Stand Vernetzungsprojekte Februar 2015 (wird nachgeliefert von Caroline Duc)

Michael Schmidhalter

Landschaftsqualitätsprojekte: drei neue Projekte im 2015

Im 2014 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sieben Landschaftsqualitätsprojekte genehmigt, die im gleichen Jahr im Kanton Wallis umgesetzt wurden. Mittels gemeinschaftlichen und freiwilligen Projekten können die Landwirte Landschaftsqualitätsbeiträge erhalten. Zudem ermöglichen sie den Erhalt und Weiterentwicklung der Vielfalt und den Charakteren der regionalen Landschaften.

Infolge einer hohen Beteiligung und einer positiven Einstellung der Regionen konnten zusätzlich fast sechs Millionen Franken Beiträge dank diesen Projekten 2014 an die Bewirtschafter ausgerichtet werden.

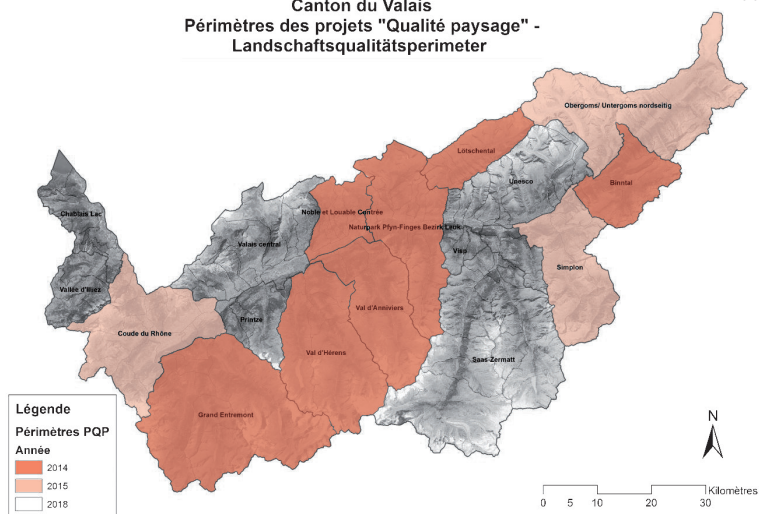
In diesem Jahr werden drei neue Perimeter hinzugefügt: «Coude du Rhône», «Simplon» und «Obergoms» (in Gelb in untenstehender

Karte). Wir haben auch im Projekt «Noble et Louable Contrée» die Rhoneebene der Gemeinden St.Léonard bis Siders vollständig in den Perimeter integriert. Diese Projekte werden bis Ende März vom Bund validiert. Anschliessend werden die Bewirtschafter dieser Regionen zwischen Mai und Juni kontaktiert, um sie über die verschiedenen Massnahmen zu informieren und um die Vereinbarungen abzuschliessen, mit dem Ziel die Landschaftsqualitätsprojekte ab 2015 zu integrieren.

Der Bund hat eine Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge bis 2018 festgelegt. Diese beträgt für den Kanton Wallis rund sieben Millionen Franken. Da die Plafonierung 2018 wegfallen wird, wir dann der Rest des Kantons mit Landschaftsqualitätsprojekten abgedeckt werden.

Laura Clavien

Canton du Valais
Périmètres des projets "Qualité paysage" -
Landschaftsqualitätsperimeter



Amt für Viehwirtschaft (AVW): Resultate der Umfrage zur Kundenzufriedenheit 2014

Im Rahmen der Zertifizierung Valais Excellence führt die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) für jedes Amt eine Umfrage zur Kundenzufriedenheit mit den Landwirten, den Kunden und Personen, die mit den Ämtern in Kontakt stehen, durch. Das Amt für Viehwirtschaft (AVW) hat diese Umfrage 2014 durchgeführt. Ein Fragebogen mit 16 Punkten wurde an 1850 Betriebe mit Tierhaltung und Direktzahlungen, an 550 Alpbetriebe und an 26 Dorfkäsereien verschickt. Dies sind die wichtigsten externen Partner des Amtes. Die Rücksendung der Fragebögen erfolgte anonym. Es gab aber die Möglichkeit, die Postleitzahl des Wohnorts anzugeben, damit regionalspezifische Gegebenheiten bei der Auswertung in Betracht gezogen werden konnten.

Von den 2408 Fragebögen wurden 705 zurückgeschickt, d.h. eine zufriedenstellende Antwortquote von 29.3%. Wir möchten uns mit all denen bedanken, die sich die Zeit genommen haben, an dieser Umfrage teilzunehmen.

Die erste Frage war allgemeiner Art und befasste sich mit dem **Prozessmanagement der Mitarbeiter bei Gesuchen**. Über 50% der Befragten äusserten sich sehr zufrieden mit der Art wie ihre Dossiers vom AVW behandelt werden, nur 10% waren kaum oder gar nicht zufrieden.

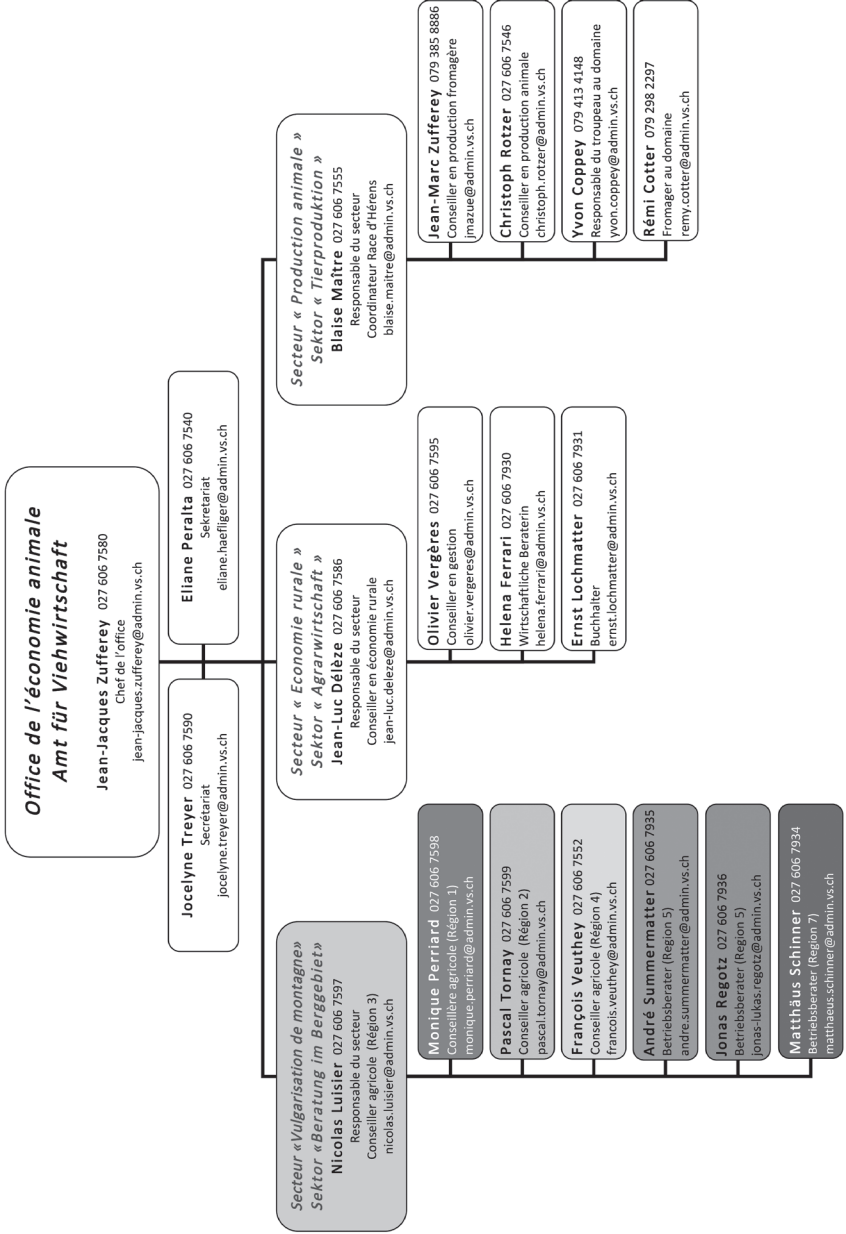
Bei den Fragen betreffend der **Qualität der Dienstleistungen** gilt hervorzuheben, dass Informationsveranstaltungen sehr geschätzt

und ebenso gefragt sind. Im Gegensatz dazu aber die Verfügbarkeit der Mitarbeiter, die Schnelligkeit und die Personifizierung der Antworten nicht gut abschnitten (knapp 40% sind voll zufrieden).

Zum Thema **Kundenorientierung** wurden 4 Fragen gestellt. Summa summarum waren 90% der Befragten voll oder mehrheitlich zufrieden.

Die Rolle des landwirtschaftlichen Beraters wurde in spezifischen Fragen untersucht. Das Amt hat insgesamt 7 Berater, 4 im Unterwallis und 3 (zw. 2013 und 2014 nur 2) im Oberwallis. Der Fragebogen untersuchte zuerst die Häufigkeit der Kontakte mit den Beratern. Fast 90% der Befragten hatte mindestens einmal pro Jahr mit dem Berater Kontakt. Mehr als 50% hatte mehrmals pro Jahr Kontakt. Tendenzmässig wird die Beratung im Unterwallis stärker in Anspruch genommen als im Oberwallis. Die zweite Frage untersuchte den Grund für einen Erstkontakt beim Berater. Die Analyse der Antworten verlangt polyvalente Berater. Es handelte sich dabei um administrative Angelegenheiten (fast 70% der Korrespondenz), die der Berater zu lösen hatte.

Der letzte Teil des Fragebogens bestand aus 3 offenen Fragen, die sich mit Verbesserungsvorschlägen für die Arbeitsweise des AVW auseinandersetzte. 44% der retournierten Fragebögen (mehr als 300 Stück) beinhalten Vorschläge, Überlegungen, Dankesworte



oder Proteste. Die Vielfalt der Bemerkungen machte es unmöglich diese zusammenzufassen. Die Kommentare wurden methodisch in rund 30 Kategorien klassiert und je nach Auftreten bewertet. Die häufigsten Kategorien (mehr als 10%) sind hier erwähnt:

- «Die landwirtschaftlichen Berater wurden gelobt (Danke an meinen persönlichen Berater für die Arbeit, die er für mich macht) (21%);
- Wir ertrinken im Papierkrieg (17%);
- Dass die Mitarbeiter des Amtes näher der Praxis sein sollen (14%);
- Dass die Mitarbeiter schneller Anfragen beantworten und dass sie leichter erreichbar sind (12%);
- Informationssitzungen müssen beibehalten und sogar vermehrt durchgeführt werden (12%);
- Die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Dienststellen muss verbessert werden (10%)».

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die durch das AVW erbrachten Leistungen den Bedürfnissen der Kunden entsprechen. Die hauptsächlichen Erwartungen werden erfüllt. Einige Antworten bestätigen die durch das AVW und die DLW eingeschlagene Richtung. Es sind dies:

- Dass die Mehrheit der Beratungsdienste gratis sind
- Der Direktkontakt zum Bewirtschafter,
- Die Beibehaltung der Polyvalenz der landwirtschaftlichen Berater,
- Die Entwicklung von Informations- und Beratungsveranstaltungen

- Die Anstellung von 2 neuen Betriebsberatern im Oberwallis und Neu-Zuteilung der Berater-Regionen.
- Die kontinuierliche Verbesserung der internen Prozessabläufe und der Zusammenarbeit innerhalb der Ämter und damit die Dossier Bearbeitung zu beschleunigen und die administrativen Prozesse der Landwirte zu vereinfachen.

Es gibt zwei Verbesserungen die gemacht werden müssen. Zunächst sollten **Kommunikationsanstrengungen** unternommen werden, um das Amt und ihre Mitarbeiter besser kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist ein Organigramm des Amtes in der Mitte dieses Bulletins abgebildet. Die Entwicklung von schnellen Kommunikationssystemen wird einen raschen einfachen Informationsaustausch in Ergänzung zum Info-Bulletin ermöglichen und somit zu einem weniger bürokratischen Verfahren beim Kundenkontakt führen.

Schlussendlich müssen die **Fähigkeiten der Mitarbeiter** gestärkt und gefördert werden, damit Fragen schneller und präziser beantwortet werden können.
Amt für Viehwirtschaft

Nicolas Luisier



Käser, ein Beruf mit Zukunft

Ein grosser Teil der Käsereien im Wallis sind modern und gut eingerichtet. Es werden Raclette du Valais AOP, Mutschlis und andere Spezialitäten hergestellt.

Hingegen fehlt es im Wallis häufig an qualifizierten Käsern. Deshalb müssen diese sehr oft ausserhalb des Kantons rekrutiert werden.

Der Käser steht in direktem Kontakt mit den Landwirten. Er ist verantwortlich für die Qualität der verarbeiteten Produkte und somit für die Milchqualität. Das Qualitätsmanagement von Käse setzt biologische und chemische Kenntnisse voraus. Es ist ein Beruf, der auf Hygiene und Sauberkeit basiert.

Der Käser arbeitet in kleinen Teams im Dorf oder dessen Nähe und hat demzufolge einen kurzen Arbeitsweg, sicher ein Vorteil in unserer Zeit.

Ein junger Käser mit eidg. Fähigkeitszeugnis, findet ohne grosse Schwierigkeiten Arbeit in einer der Dorfkäsereien. Nach einer dreijährigen Lehre erhält er ein EFZ als Milchtechnologe. Mit einigen Jahren Praxiserfahrung hat er zusätzlich die Möglichkeit sich als Milchtechnologe mit eidg. Fachausweis weiterzubilden.

Nach Abschluss der landwirtschaftlichen Lehre in Châteauneuf hat sich Christophe Dubosson in der Käserei von Verbier als Milchtechnologe ausbilden lassen. Im letzten Sommer arbeitete er als «Alpkäser» auf einem Alpbe-

trieb im Val d'Illiez. Er ist sehr zufrieden mit seiner Ausbildung, die ihm ermöglicht im Winter in einer Dorfkäserei zu arbeiten.

Der Beruf Käser bietet, trotz manchmal strengen Arbeitszeiten, ein ordentliches Einkommen mit Zukunftsaussichten.

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn JM. Zufferey, DLW in Châteauneuf und Herrn U. Guntern, IPR Conthey.



Christophe Dubosson, Milchtechnologe EFZ
Alpe Champsot

Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) im Walliser Weinberg: Informationen und Empfehlungen für 2015

Seit die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) 2011 zum ersten Mal in der Schweiz gefangen wurde, hat sie sich rasch übers ganze Land ausgebreitet. Anhand der gestellten Fallen konnte festgestellt werden, dass sie sich nicht auf die Landwirtschaftszonen beschränkt, sondern auch Wälder, Städte und Pärke von der Talebene bis auf 1500m Höhe heimsucht. Ausserdem hat sich entgegen den ersten Eindrücken bestätigt, dass die *Drosophila suzukii* Trauben, vor allem die roten, als Wirt auswählen kann, wenn sie besonders günstige Bedingungen vorfindet, wie dies 2014 der Fall war.

Obwohl die reelle Schädlichkeit dieses Insekts für die Traube noch präzisiert werden muss, so machen diese Feststellungen aus der Kirschessigfliege doch einen neuen Gelegenheitschädling für den Rebbau, der so effizient und rasch wie möglich behandelt werden muss, um die Folgen für die Weinbauer zu begrenzen. In diesem Sinn versucht Agroscope zusammen mit den kantonalen Dienststellen für Landwirtschaft zurzeit, die genaue Rolle der *Drosophila suzukii* als Rebbegschädling zu bestimmen und eine nachhaltige Strategie zum Schutz der Reben zu entwickeln.

2015 können die Walliser Weinbauer auf die feste Unterstützung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft zählen, um Schäden an den Trauben durch diesen neuen Schädling zu verhindern.

Überwachung des Schädlingsim Walliser Weinberg (DLW + Bewirtschafter)

Im Rahmen einer von Agroscope geleiteten nationalen Überwachung schuf die Dienststelle für Landwirtschaft bereits 2012 ein **Netzwerk an Fallen** in verschiedenen Kulturen, so auch in den Reben. Diese Fallen werden weiterhin regelmässig von uns kontrolliert. Die dadurch realisierten Flugkurven können mit jenen der Vorjahre mit weniger Belastung (2012 und 2013 - keine *Drosophila suzukii* auf Trauben) sowie jenen mit mehr Belastung (2014) verglichen werden. Wir erhalten so eine erste allgemeine Risikotendenz für die kommende Weinlese im Kanton Wallis.

Parallel zu dieser nationalen Überwachung werden **neue Fallen** in Parzellen gestellt, die 2014 einen frühen Befall durch die Kirschessigfliege verzeichneten. Verschiedene Weinbauer wiesen uns auf diese «Wächter-Parzellen» hin. Es handelt sich vornehmlich um frühe rote Rebsorten in sensiblen Zonen (Nähe zu Büschen, Feuchtigkeit, Familiengärten, usw.). Um diese Überwachung zu optimieren ist es wünschenswert, dass sie aus der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Weinbauern entsteht.

Schliesslich muss der Traubenbefall durch das **Vorhandensein von Eigelege** der *Drosophila suzukii* überprüft werden, sobald die ersten



Tiere in den anfälligen Rebparzellen gefangen werden. Diese Arbeit bedarf einer sorgfältigen Beobachtung mit Hilfe von relativ starken Vergrößerungsgläsern. Die kommende Saison wird uns zeigen, ob diese Arbeit direkt vor Ort im Rahmen von gruppierten Pflanzenschutzkontrollen durchgeführt werden kann oder ob eine Beobachtung im Labor nötig ist. Zudem muss die Toleranzschwelle bestimmt werden, d.h. ab welchem Anteil befallener Beeren ist eine Behandlung notwendig.

Mitteilung (DLW)

Neben dem herkömmlichen Informationskanal über die **Pflanzenschutzmitteilungen**, für die sich jedermann mit einem einfachen Anruf an 027 606 76 20 abonnieren kann (oder per Post, E-Mail, Fax), werden die Bewirtschafter mit der neuen App für Smartphones «InfoVS» über die Pflanzenschutzinformationen auf dem Laufenden gehalten.

Prophylaktische Massnahmen (Bewirtschafter)

Letztes Jahr konnte beobachtet werden, dass die *Drosophila suzukii* schattige und feuchte Lagen vorzieht. Berücksichtigt man, dass der Duft der gärenden Trauben ebenfalls eine starke Anziehungskraft ausübt, können wir folgende prophylaktische Massnahmen vorschlagen, um die Attraktivität der Parzelle zu verringern:

- den Bereich der Trauben sorgfältig entlauben und belüften, wobei auf die Besonderheiten der Rebsorten geachtet wird (anfällig für Sonnenstich und Aromabeschädigung);

- die Ertragsregulierung frühzeitig durchführen (d.h. vor Beginn der Reife);
- die Bodenbedeckung der Fahrgassen während der Reifung der Trauben kurz halten;
- eine Verletzung der Traubenbeeren vermeiden;
- die Weinlese vorverlegen;
- keinen frischen Trester in Parzellen ausschütten, die noch nicht geerntet wurden.

Neben der direkten Einwirkung auf die *Drosophila suzukii* können dank den meisten dieser Vorsorgemassnahmen auch der Grauschimmel und der Essigstich eingeschränkt werden.

Direkte Bekämpfung (Bewirtschafter)

In kleinen, isolierten Parzellen kann der **Masenfang** mit Hilfe von Bechern mit einem starken Anziehungsmittel in Erwägung gezogen werden. Diese Methode ist jedoch relativ kostspielig und wir können zum heutigen Zeitpunkt nicht garantieren, dass sie in den Reben effizient sein wird.

Die Effizienz der Behandlung mit **Gesteinsmehlen** konnte im Rahmen der Versuche von 2014 nicht deutlich belegt werden. Es müssen weitere Versuche durchgeführt werden, um die Wirksamkeit dieser Produkte zur Verminderung der Eigelege und der Essigfäulnis zu überprüfen.

Die 2014 von Agroscope durchgeführten Versuche mit **Insektiziden** zeigten, dass die homologierten Wirkstoffe gegen diesen Schädling nur sehr kurz wirken. Dadurch ist eine Präventivbehandlung völlig unnütz. Diese Produkte dürfen nur sehr verhalten einge-

setzt werden, da Risiken der Rückständen im Wein, der Resistenz des Schädlings sowie der Vergiftung der Nutzfauna bestehen.

Wir halten Sie bis zur neuen Bekämpfungskampagne über ein mögliches neues Produkt auf dem Laufenden.

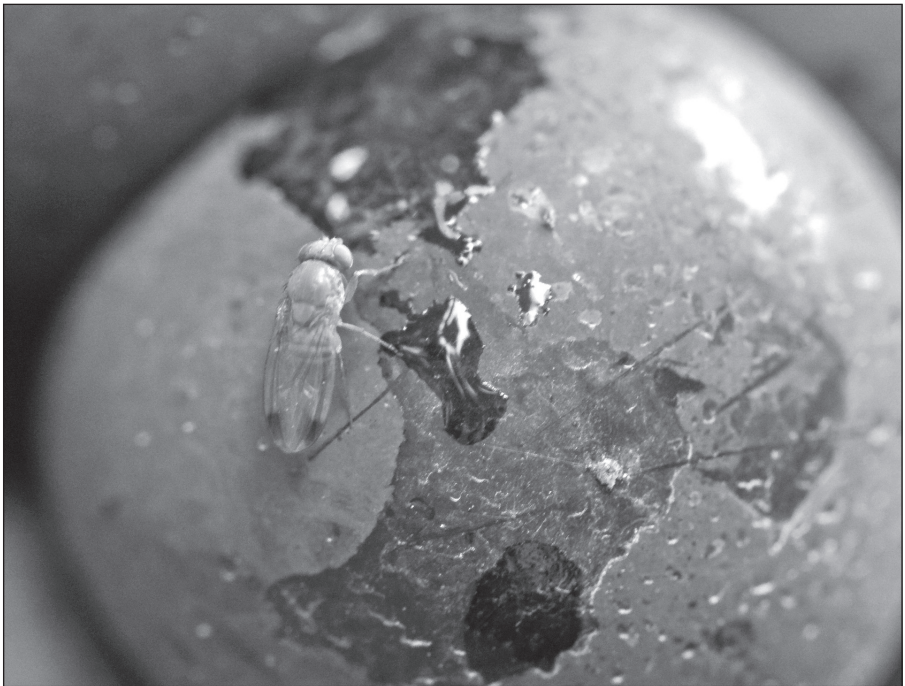
Schlussfolgerung

Trotz zahlreichen offenen Fragen ist es sicher, dass wir 2015 besser gewappnet sind, um die Kirschessigfliege im Walliser Rebberg zu beobachten und gegebenenfalls rechtzeitig die geeignetsten Interventionen zu empfehlen:

- möglicher Vergleich mit Referenz-Flugkurven (2012 - 2014);
- bessere Kenntnis der Risikoparzellen und -zonen;
- bessere Kenntnis der Eiablage in den Trauben;
- raschere Informationsübertragung über den Pflanzenschutz via die App «InfoVS».

Dank diesen Massnahmen stellen wir uns der kommenden Saison mit mehr Selbstvertrauen.

Stéphane Emery



Mâle de *Drosophila suzukii* - Photo Christian Linder - Agroscope



Management der Bestockung der Walliser Rebberge

Die Rebbausektoren

Das Management der Bestockung der Walliser Rebberge beruht auf den Rebbausektoren. Erstmals 1999 eingeführt und nachträglich 2013 aktualisiert soll dieses Führungsinstrument die Fähigkeit von einer oder mehreren Rebsorten, die besten Weine zu produzieren, hervorheben.

Ziel der Massnahme der Rebbausektoren ist es, dem Weinbauer zu helfen, jene Rebsorte zu finden, die für die Beschaffenheit seiner Parzelle am geeignetsten ist. Die erste Etappe besteht in der Vorselektion der für einen Sektor am besten geeigneten Rebsorten anhand der Informationen aus dem Rebbausektorendossier. Danach muss eine definitive Auswahl der Rebsorte je nach kommerziellen Erfordernissen getroffen werden. Für die Weinbauer, die ihre eigene Weinernte nicht vinifizieren, geht es darum, ihre Wahl mit den Bedürfnissen und Prioritäten ihres Einkellerers zu koordinieren. Wir erinnern daran, dass im Rahmen dieser Massnahme einzig Rebsorten qualifiziert werden, die von der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Wallis profitieren konnten.

Die Dossiers der Rebbausektoren können bei den Gemeinden und dem Weinbauamt eingesehen werden. Jede Gemeinde verfügt über das Dossier der Rebbausektoren ihres Rebbergs. Das Weinbauamt archiviert eine Kopie aller Gemeinden. Zudem sind die Kata-

sterpläne, die Sektorbeschreibungen und die Priorität der Rebbauanordnung auf der Internetseite der Dienststelle für Landwirtschaft unter folgender Adresse zugänglich:

www.vs./landwirtschaft, Rubriken: Informationen > Ämter > Rebsorte und Rebbau-pflanzung > Rebbau-pflanzung Sektoren.

Alle Rebparzellen, die sich im Weingebiet befinden, sind einem Rebbausektor zugeordnet. Diese Information steht in Form eines Buchstabens (A, B, C, ..., Z) auf dem Rebbergregisterauszug.

Die AOC Wallis berechtigten Rebsorten

Im Wallis dürfen nur Rebsorten, die AOC Wallis berechtigt sind, im Weingebiet, das sich aus der Gesamtheit der Rebbausektoren zusammensetzt, angebaut werden (Art. 11 Abs. 1 der Walliser Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 – RWV). Einige Rebsorten können jedoch in Sektoren, in denen ihr Anbau keine regelmässige Produktion von Qualitätswein ergibt, verboten werden (Art. 11 Abs. 2 RWV). In den Sektorbeschreibungen sind die betroffenen Rebsorten als «schlecht angepasst» (X) oder als «verboten» (XX) charakterisiert.

Die im Wallis zur Erlangung der AOC Wallis berechtigten Rebsorten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Rebsorten	Weisse	Rote
Einheimische	Amigne, Arvine, Humagne blanc und Resi	Cornalin du Valais (Landroter)
Traditionelle	Chardonnay, Chasselas, Gwäss, Heida (Savagnin blanc), Himbertscha, Lafnetscha, Marsanne blanc, Muscat, Pinot blanc, Pinot gris, Riesling, Riesling-Sylvaner (Müller Thurgau), Roussane und Sylvaner (Gros Rhin)	Durize, Eyholzer Roter, Gamay, Humagne rouge, Pinot noir und Syrah
Andere	Aligoté, Altesse, Charmont, Chenin blanc, Doral, Gewürztraminer, Sauvignon blanc, Sémillon und Viognier	Ancellotta, Cabernet franc, Cabernet Sauvignon, Carminoir, Diolinoir, Galotta, Gamaret, Garanoir und Merlot
Interspezifische	Bianca, Bronner, Johanniter und Solaris	Leon Millot und Regent

Quelle: Art. 32 und 33 der Walliser Verordnung über den Rebbau und den Wein.

Die Unterlagenhölzer

Jede vollständige oder teilweise Neupflanzung oder Erneuerung von Reben muss obligatorisch mit Pflanzgut erfolgen, das ein Unterlagenholz veredelt, welches gegen die Reblaus widerstandsfähig ist.

Im Wallis sind folgende Unterlagenhölzer erlaubt (Art. 35 RWV):

- Riparia gloire - 3309 C - 101-14 - 5BB
- 5C - 125 AA - 420 A - 504
- RSB1 - 161-49 - Gravesac - 110 Richter
- 41 B - Fercal - 1103 Paulsen

Rebsorten und Unterlagen zu Versuchszwecken

Der Anbau von anderen Rebsorten und Unterlagen im Weingebiet, die oben nicht erwähnt sind, ist unter gewissen Bedingungen möglich (Art. 34 RWV).

Ihr Anbau bedingt eine vorgängige Bewilligung der Dienststelle für Landwirtschaft, welche auf Grund eines Vertrages über Versuche ausgestellt wird. Dieser Vertrag kann beim Weinbauamt (027 606 76 40) verlangt oder direkt auf der Internetseite der Dienststelle für Landwirtschaft heruntergeladen werden (www.vs.ch/landwirtschaft > Informationen > Amter > Weinbau > Formulare).

Diese Rebsorten und/oder Unterlagen sind beschränkten Flächen vorbehalten. Ausserdem haben Weine, welche zu Versuchszwecken bewilligt worden sind, kein Anrecht auf die Bezeichnung AOC oder auf irgendeine traditionelle Walliser Bezeichnung. Des Weiteren können sie nicht mit anderen AOC-Weinen zusammengemischt werden.

Guillaume Favre



Feuerbrand: Situation im Jahr 2014 und geplante Massnahmen für 2015

Die Kontrolle und Bekämpfung von Quarantäneorganismen gehören zu den gesetzlichen Aufgaben des Amtes für Obst- und Gemüsebau. Der Feuerbrand gehört unter diesen Organismen sicherlich zu den wichtigsten, da er mehrere Zierpflanzen befallen und in Obstkulturen schlimm wüten kann. 2012 wurde er in der Gegend von Aproz auf Birnenbäumen entdeckt. Im darauf folgenden Jahr breitete er sich auf mehrere Baumkulturen zwischen Sitten und Siders aus, vor allem auf Apfelbäumen. Die Folge war das Fällen von mehr als 13'000 Bäumen.

Für 2014 wurde zu Beginn der Saison mit den Produzenten im Risikogebiet, das die Parzellen, die 2013 befallen waren und 150 bis 200 m rundum umfasst (ca. 100 ha), eine Bekämpfungsstrategie entwickelt. Diese sieht wie folgt aus: Beim Laubaustrieb der sensiblen Fruchtbäume (Apfel, Birne oder Quitte) wird eine erhöhte Kupferdosis angewandt. Bei Gefahr sind während der Blüte, dem massgeblichen Stadium für Infektionen, Schutzbehandlungen ohne Einsatz von Antibiotika geplant. Für das Gebiet von der Lizerne bis zur Raspille, von der Talebene bis 1500 Höhenmeter sind zwischen dem 1. April und dem 15. August Einschränkungen bei der Versetzung der Bienenvölker angeordnet.

Die Voraussetzungen für eine Infektion mit Feuerbrand werden erst ganz am Ende der Blütezeit erreicht. Die Birnenkulturen blieben 2014 in der Folge unbeschadet und nur einige Hektaren rund um einen alten Herd in

Fully wurden behandelt. An der Bergseite über Sitten hingegen starteten die Schutzbehandlungen für die letzten, noch blühenden Apfelbaumparzellen am 23. April 2014, auf einer Gesamtfläche von ca. 50 ha.

Trotz diesen Massnahmen wurden ab dem 27. Mai 2014 in St. Léonard und in Granges Bäume mit klaren Symptomen von Feuerbrand in Parzellen gefunden, die bereits 2013 befallen waren. Bei den meisten handelte es sich um eine Infektion der Blüte von jungen Apfelbäumen, die im Vergleich zu den älteren Apfelbäumen erst spät blühten. Dies bestä-



Bild 1

Erste sichtbare Symptome des Feuerbrands nach einem Blütenbefall

= Der Blütenkelch und die Blütenblätter werden von oben her bräunlich, manchmal mit gelblichen Ausschwitzungströpfchen

Nicht berühren. Gefahr der Übertragung auf andere Pflanzen

tigt, wie wichtig es ist, in Risikogebieten die Blüten von jungen Pflanzungen regelmässig abzunehmen.

In drei Parzellen von St. Léonard wiesen mehrere Apfelbäume ohne sichtbare Symptome an Teilen oberhalb der Erde ab Juni 2014 einen Befall des Unterlagenholzes mit Feuerbrand auf. Dies könnte möglicherweise die Folge eines im Vorjahr unentdeckt gebliebenen Befalls sein. Zu Beginn des Sommers wurden auch in Granges verschiedene, be-

fallene Weissdornpflanzen entdeckt. Ab Juli wurden neue Herde mit Infektionen der Triebe in Brämis und St. Léonard in Parzellen mit bis anhin heilen Apfelbäumen entdeckt.

Insgesamt wurden 2014 im ganzen Kanton 508 Apfelbäume (wovon 47% über drei Jahre alt sind), 9 Birnenbäume, 5 Quittenbäume und 11 Weissdorn vom Feuerbrand befallen. Für die Sanierung dieser Herde mussten 842 Bäume gefällt und in der Kerichtverbrennungsanlage UTO eingäschert werden. Die

Ort	Anzahl kranke Bäume oder Sträucher	Anzahl gefällte Bäume	Anzahl der betroffenen Parzellen	Anzahl Bewirtschafter oder Besitzer	Total Ausgaben (CHF)
Sierre - Granges	96	113	7	4	7'730.90
Sion - Bramois	281	338	19	5	12'988.40
St. Léonard	156	379	8	2	22'950.60
Savièse	0	8	4	4	0.00
Grimisuat	0	1	1	1	0.00
Vex	0	3	3	3	0.00
Canton: matériel		0			536.75
Total	533	842	42	19	44'206.65

Verteilung auf die Gemeinden sowie die direkten Kosten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Ein positiver Lichtblick war, dass rund um Sitten kein Feuerbrandbefall entdeckt wurde und die Krankheit im Vergleich zum Vorjahr allgemein zurückging. In der Gegend von Brämis musste jedoch rund um die alten Herde eine Verstreuung festgestellt werden. Sie betrifft nur wenige Bäume, ist

jedoch besorgniserregend, da sich in der Nähe zahlreiche Hochstammäpfelbäume befinden.

Während der Saison 2015 werden die oben aufgeführten Kontroll-, Präventiv- und Bekämpfungsmassnahmen im ganzen Risikogebiet teilweise oder vollständig durchgeführt. Das Gebiet dürfte jedoch ein bisschen vergrössert werden, um den neuen, 2014 aufgetretenen Herden Rechnung zu tragen.



Programm für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus

Obstbaumstellung

➤ Programm 2010-2014

Das kantonale Programm zur Umstellung des Obst- und Gemüsebaus für den Zeitraum 2010-2014 wies ein Budget von 10 Millionen Franken auf und sah folgende Ziele vor:

- Apfelbäume: 200 ha für 6 Millionen Franken
 - Steinobst: 50 ha für 1.6 Millionen Franken
 - Beeren: 30 ha für 1.8 Millionen Franken
 - Gemüse: 2 ha für 0.6 Millionen Franken
- 10 Millionen Franken

Die Situation am 31.12.2014 legt folgende Tatsachen offen:

- Die Hauptziele des Programms 2010-2015 wurden erreicht. Der offene Rahmenkredit wurde vollständig eingesetzt.
- Die Verteilung der finanziellen Mittel erfolgte im Grossen und Ganzen gemäss Zielsetzungen. Die finanzielle Verwendung für Kernobst lag etwas unter dem geplanten Budget. Dies wurde jedoch durch ein grösseres Interesse für Steinobst und Beeren ausgeglichen. Aufgrund der hohen Anzahl Gesuche von Obstbauern für neue Aprikosenkulturen, schloss die Ausführungsweisung letztere auf den 1. Januar 2013 aus dem Umstellungsprogramm aus. Dieser Entscheid wurde in Übereinkunft mit dem IFELV getroffen, um ein Marktun-

gleichgewicht zu vermeiden. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit gegeben, Birnenbäume anzupflanzen.

Die angestrebte Nutzfläche für Spargeln wurde mit 21 ha neue Pflanzungen erreicht. Die neuen Gemüseanbauflächen in Substratkultur erzielten jedoch nicht den erwarteten Erfolg.

- Die definitive Situation des Umstellungsprogramms 2010-2014 kann erst im Laufe des Jahres 2015 festgestellt werden. Wegen den unterschiedlichen Pflanzungszeitpunkten für Bäume, fanden die letzten Realisierungen erst im Frühling 2015 statt.

➤ Umstellungsprogramm 2015-2018

Die Umstellungen, die zwischen 2010 und 2014 stattfanden, liefern dem Walliser Obst- und Gemüsebau ein leistungsfähiges Arbeitssinstrument. Die Erwartungen des Marktes erfordern jedoch eine ständige Anpassung: farbige Äpfel, grössere Birnen, vom Typ Golden, aber farbig. Zudem müssen die bestehenden, wenn auch begrenzten Marktnischen vollumfänglich ausgenutzt werden, z.B. die frühe Kirsche, die im Wallis sehr gute Bedingungen vorfindet. Aufgrund dieser Feststellung und auf Vorschlag des IFELV entschied der Staatsrat, einen Rahmenkredit für eine Umstellungsaktion zwischen 2015 und 2018 zu eröffnen. Die Hauptziele sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Strategische Ziele der Umstellungen im Obst- und Gemüsebau für die Jahre 2015 bis 2018

Sorten, die gerodet werden (ha)		Sorten, die angepflanzt werden (ha)	
Golden	95	Neue Arten Golden (Golden Parsi, Golden Orange, ...)	95
Gala	20	Neue farbige Klone von Gala (Galaxy, Annaglo, ...)	20
Louise Bonne	25	ACW 3851/ Andere neue Birnenarten	25
Maigold	15	Anderes Kernobst (Äpfel, Birnen)	15
Anderere Sorten Äpfel und Birnen	10	Kirschen, Zwetschgen	10
		Kirschen, Zwetschgen (freier Boden)	5
Total	165	Total	170

PS: inkl. Umveredlung und Pflanzung auf Kernobstfreien Parzellen

Die Ausführungsweisung des Departements wurde folglich auf den 1. Januar 2015 abgeändert. Nachfolgende Änderungen wurden entweder vom IFELV aus Marktorientierungsgründen vorgeschlagen oder basieren auf fehlenden finanziellen Mitteln und technischen Anforderungen:

- Streichung der Gelder für die Erstellung von Beeren- und Gemüseanbauflächen in Substratkultur;
- Streichung der Gelder für die Anpflanzung von neuen Spargelkulturen;
- Streichung der Gelder für die Anpflanzung von Hoch- und Mittelstammobstbäumen;
- Streichung der Gelder für die Anpflanzung von Quittenbäumen, äusserst anfällig auf Feuerbrand;
- Umwandlung der Gelder für die Rodung von Aprikosenbäumen, die von der europäischen Steinobst-Vergilbungskrankheit befallen sind, unter Anwendung der Bundesgesetzgebung;
- Einschränkung der subventionierten Nutzflächen auf 1 ha pro Bewirtschafter pro Jahr für Kern- und Steinobstkulturen;
- Einführung der Pflicht des Gesuchstellers, in den Kernobstkulturen die Blüten im 1. Jahr abzunehmen, um die Risiken der Verbreitung des Feuerbrands einzuschränken;
- Aufschlag von 3.- bis 4.- CHF/m² der Subventionierung von Birnenkulturen.



Landwirtschaftliche Orientierungsschule am LZV

31

Am Landwirtschaftszentrum in Visp besteht die Möglichkeit, das 3. Jahr der Orientierungsschule zu besuchen. Der Besuch dieser Schule steht natürlich nicht nur Schülerinnen und Schülern offen, die über einen landwirtschaftlichen Hintergrund verfügen oder eine Ausbildung zum(r) Landwirt/in anstreben, sondern allen, welche das 2. Jahr der OS erfolgreich absolviert haben. Im Rahmen des Schüleraustausches zwischen Ober- und Unterwallis (Immersionensjahr) werden zudem jedes Jahr vier Schülerinnen und Schüler aus dem Unterwallis in die Klasse integriert.

Die wichtigsten Informationen zur Orientierungsschule am LZV:

- Die landwirtschaftliche Orientierungsschule dauert ein Jahr und zählt als 9. Schuljahr der obligatorischen Schulzeit. Der Unterricht wird nach dem offiziellen Programm der 3. Orientierungsschule durchgeführt und kann auch als 10. Schuljahr besucht werden.
- Sie ist eine ideale Vorbereitung für alle Berufe und bietet eine sinnvolle Alternative zum letzten Schuljahr in einem OS-Zentrum.
- Den Schülern werden zusätzliche Kenntnisse in den landwirtschaftlichen Grundlagefächern vermittelt. Somit können sie eigene Erfahrungen im Bereich der Landwirtschaft auf dem angegliederten Gutsbetrieb sammeln.

- Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, von Montag bis Freitag im Internat zu wohnen. Dies ist eine gute Gelegenheit, die Selbstständigkeit der Jugendlichen zu fördern. Zusätzlich kann so der Kontakt zu den Mitschülerinnen und Mitschülern vermehrt gepflegt werden.
- Den Schülerinnen und Schülern stehen in ihrer Freizeit ein Computerraum, ein Aufenthaltsraum und ein Fernsehraum zur Verfügung. Zudem werden verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten.

Die Verantwortlichen für die Orientierungsschule am Landwirtschaftszentrum stehen für weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 027 606 79 00 gerne zur Verfügung. Oder senden sie uns eine E-Mail an die folgende Adresse: dlw-bildung@admin.vs.ch.



Wieso ich in die OS am Landwirtschaftszentrum kam...

Manuel Heynen (15) aus Baltschieder

Von gut gehörten Worten und einem sehr ausgeprägten Lob kam ich (dank meinen Eltern und Bekannten) auf die Idee, das letzte Schuljahr der Orientierungsschule im Landwirtschaftszentrum in Visp zu absolvieren.

Nach den bisherigen acht Wochen Schule und dem Leben im Internat, kann ich die Schule nur weiter empfehlen.

Die sehr junggebliebenen und menschlichen Lehrpersonen und die Aufsichtspersonen machen ihre Arbeit mit den Jugendlichen trotz schwierigem Alter sehr gut.

Im Internat lebt man sich durch die gute Betreuung sehr schnell ein. Das Heimweh schwindet dadurch bald einmal. Der Küche kann man zudem auch ein grosses Lob aussprechen.

Luca Imstepf (15) aus Niedergesteln

Ich kam in die Landwirtschaftliche Schule, weil ich neu anfangen wollte. Ich hörte nur Gutes von dieser Schule. Also sprach ich mit meinen Eltern und sie waren sofort einverstanden.

Die Betreuung durch die Aufsichtspersonen im Internat ist sehr einfühlsam und vertraut. Die beiden Lehrpersonen sind jung, interessiert und motiviert, den Jugendlichen den Schulstoff beizubringen.

Am ersten Schultag waren alle sehr nervös, doch diese Nervosität verschwand sofort. Diese Schule übersteigt meine Erwartungen und ich bin froh, dass ich diesen Schritt gemacht habe.

Im Landwirtschaftszentrum in Visp werden Theoriefächer und Landwirtschaftliche Grundkenntnisse geschickt verbunden.



Die Berufsbildner neu im Internet

Die Berufsbildner und Lernenden in der heutigen vernetzten Welt im Internet zu finden ist das Ziel der neuen Informatik-Plattform der Landwirtschaftsschule Wallis.

Mit Hilfe dieser Plattform will die LSW:

- den Lernenden die Möglichkeit bieten, einen Ausbildungsbetrieb zu finden und vor allem eine gezieltere Auswahl gemäss ihren Vorstellungen zu treffen
 - allen Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit geben, sich auf eine benutzerfreundliche Art zu präsentieren und ihre Angaben stets zu aktualisieren.
- der Gebrauch von zeitgemässen Kommunikationsmitteln;
 - die grosse Flexibilität der Darstellung;
 - die zahlreichen Informationen, welche den Lernenden bei seiner Auswahl des Ausbildungsbetriebes unterstützen;
 - die attraktive Vorstellung der Betriebe;
 - die Aktualisierung durch den Berufsbildner;
 - interessante Suchkriterien zur Auswahl der Ausbildungsbetriebe.

Betrieb der Plattform

Die Auszubildenden erhalten ein Passwort, das ihnen den Zugang zu ihrem Betrieb ermöglicht. Damit können sie die technischen Angaben über ihren Betrieb und den Bedarf an Lernenden ständig aktualisieren.

Die Lernenden können mit Hilfe von Suchkriterien jene Betriebe selektionieren, die ihren Wünschen und Ansprüchen am besten entsprechen.

Vorteile der Plattform

Die Liste mit den Vorteilen dieser Plattform ist lang. Namentlich können folgende Punkte erwähnt werden:

Erfahrungen im Kanton Zürich

Eine ähnliche Plattform wird im Kanton Zürich bereits genutzt. Die kantonale Landwirtschaftsschule hat bisher sehr gute Erfahrungen mit der Plattform gemacht. Die Rückmeldungen der Ausbildungsbetriebe und der Lernenden sind sehr positiv und alle Beteiligten sehen ihre Vorteile mit diesem System.

Wo finden Sie die Plattform

Mit Hilfe Ihres bevorzugten Kommunikationsgerätes (Computer, Tablette, Smartphone) können Sie auf die Plattform der Ausbildungsbetriebe zugreifen. Die Zugangsadresse finden Sie auf der Seite der LSW:

[www.vs.ch/landwirtschaft/ Bildung](http://www.vs.ch/landwirtschaft/Bildung).

Raphaël Gaillard

Sicherheit im Strassenverkehr: Kurs für die Lernenden

Das Fahren auf öffentlichen Strassen mit einem landwirtschaftlichen Gerät oder Anhänger ist keine harmlose Angelegenheit! Schon einige Landwirte haben diesbezüglich bittere Erfahrungen gemacht, manchmal mit tragischen Folgen. Damit die neue Generation von Landwirten und Landschaftsgärtnern möglichst von solchen Erfahrungen im Strassenverkehr verschont bleibt, hat die Landwirtschaftsschule Wallis in Zusammenarbeit mit dem SVLT, der Kantonspolizei und der BUL während drei Tagen einen Kurs zur Sicherheit im Strassenverkehr organisiert.

Sinn und Zweck dieses Kurses

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) ereignen sich in unserer Branche mehr als die Hälfte der tödlichen Unfälle beim Gebrauch von landwirtschaftlichen Maschinen oder Fahrzeugen. Diese Feststellung ist alarmierend. Zudem werden viele Unfälle durch das Verlieren von Ladungen, zu breite Ladungen sowie durch überhöhte Geschwindigkeit oder fehlbare Bremsen verursacht.

Während seiner praktischen Ausbildung auf dem Lehrbetrieb oder später während seiner beruflichen Tätigkeit hat der Lernende täglich mit Maschinen oder landwirtschaftlichen Anhängerzügen zu tun. Gewisse Arbeiten, wie z.B. das Befestigen von Ladungen, erscheinen zunächst einfach und ungefährlich, sind aber in Tat und Wahrheit sehr komplex und Nachlässigkeiten können zu kritischen Situationen für den Landwirt, aber auch für die anderen Verkehrsteilnehmer führen.

Organisation der Kurse und Lernprozess

Aufgrund dieser Feststellungen erscheint es notwendig, Kurse über die Sicherheit im Strassenverkehr für die Lernenden zu organisieren,

um sie über bewährte Verhaltensweisen zu informieren und damit das Risiko von Unfällen möglichst tief zu halten. Jeder Lernende im 3. Ausbildungsjahr hat daher an einem halbtägigen Kurs über Verkehrssicherheit teilgenommen und wertvolle Informationen über korrektes Laden, Bremsvorgänge und -wirkungen sowie das allgemeine Verhalten im Strassenverkehr erhalten.

Um einen praxisnahen Unterricht zu gewährleisten wurden die Lernenden mit Situationen konfrontiert, wie sie im täglichen Leben auftreten können (Laden von Rundballen oder Paletten, Befestigen von Ernteboxen und Schnittabfällen). Nachdem die Lernenden diese Problemsituationen gemeistert hatten folgte die Phase der Analyse und der Korrekturen, geleitet durch die Kursreferenten. Die Experten der Kantonspolizei, der SVLT und der LSW konnten den Lernenden eine breite Palette an Wissen und Erfahrung vermitteln.

Reflexion und Feedback der Lernenden

Damit die an diesem Kurs vermittelten Inhalte und Erfahrungen auch Früchte tragen, müssen sie zur Gewohnheit werden und bei der täglichen Arbeit auf dem Betrieb umge-



setzt werden. Aber gewisse Gewohnheiten sind stark verwurzelt und es ist eine Herausforderung, sich diese abzugewöhnen. So ist z.B. das sichere Befestigen einer Ladung für einige nur Zeitverschwendung. Aber warum es nicht als Zeitgewinn betrachten, da das Einsammeln einer umgekippten Ladung viel Zeit und Geld kostet? Und was, wenn nicht nur der Verlust von Waren, sondern von Menschenleben zu beklagen ist? Der Wert der Zeit, die für das Sichern der Ladung aufgewendet wird, ist unschätzbar.

«Die praktischen Kurse über die Sicherheit im Strassenverkehr dürfen bei der Ausbildung von Lernenden im Berufsfeld Landwirtschaft nicht fehlen. Da wir fast täglich mit landwirtschaftlichen Maschinen unterwegs sind, mit

oder ohne Anhänger, waren die an diesem Kurs erhaltenen theoretischen und praktischen Informationen sehr wertvoll und erlauben es mir, den Verkehr und mein Verhalten darin besser zu analysieren. Die Anwesenheit eines Polizisten am Kurs hat es uns ermöglicht, Antworten auf Fragen zu erhalten, die uns im täglichen Leben einiges Kopfzerbrechen bereiten würden. Die teilnehmenden Experten (erfahrene Landwirte, Mitarbeiter der BUL) haben ihre ganze Erfahrung einfließen lassen und gaben uns wichtige und wertvolle Tipps und lernten uns, auch auf kleine Dinge zu achten. Ich ziehe eine sehr positive Bilanz und kann diesen Kurs allen zukünftigen Lernenden nur bestens empfehlen.»

Kommentar eines teilnehmenden Lernenden



Mathias Sauthier

Les murs en pierres sèches et le développement durable: Vision d'apprentis de 3^e année

Les murs en pierres sèches sont historiquement présents dans le paysage valaisan. Ils ont permis à nos ancêtres de vivre de l'agriculture sur les coteaux alors que la plaine du Rhône était marécageuse et donc inapte à la culture. Dans le contexte actuel où l'écologie est le mot de demain, les murs en pierres sèches s'intègrent parfaitement au développement durable. Les notions d'écologie, d'économie et de social doivent former un équilibre pour composer le développement durable.

Comment les murs en pierres sèches s'intègrent-ils dans ce schéma?

Au niveau écologique et environnemental, ces murs ont d'abord été créés pour casser la pente des coteaux et ainsi favoriser la stabilité du sol et ainsi diminuer l'érosion. Grâce à la diminution de l'érosion, les textures du sol (argile, limon, sable) sont mieux réparties car les éléments plus fins ne se font pas emporter par les pluies.

Ils permettent le développement d'un biotope unique et nécessaire. C'est un lieu de vie défini pour les insectes, les reptiles, les petits animaux et les plantes. Les murs permettent à ces petits êtres de se protéger et de se déplacer sans l'intervention de l'homme, car les traitements nécessaires aux cultures mettent en péril la vie de ces auxiliaires.

Lors de la construction mais surtout lors de rénovations, comme la matière première est déjà souvent sur place, il y a moins de pollution due à la production et aux transports. Par exemple lors d'une production de mur en béton, on utilise 110 à 150 litres de pétrole contre 10 à 12 litres pour les murs en pierres sèches. De plus, les murs en béton ne favorisent pas la biodiversité car les interstices sont comblés par le béton.

Economique

Sur le plan économique aussi les murs en pierres sèches ont leurs avantages. Pour autant qu'on ait un minimum de connaissances, la répartition ou la confection d'un mur en pierres sèches est plus abordable que pour un mur en béton, pour lequel il est souvent nécessaire de faire appel à une entreprise. En revanche, la construction d'un mur en pierres sèches prend plus de temps. Mais si le travail est bien exécuté, il durera au moins 100 ans, voire pourrait même aller jusqu'à 200-300 ans, là où un mur en béton ne durera que 50 ans. Au final il est donc bien plus avantageux de faire un mur en pierres sèches.

Environnemental

Une faune et une flore diversifiées et rares, nées des microclimats des murs, se révèlent être un atout marketing, tout comme l'ag-



riculture sur les coteaux. La pente permet une exposition au soleil optimale, ce qui va entraîner une meilleure maturité du raisin. Dans cette optique, les murs jouent un rôle très important puisque la chaleur accumulée la journée rayonne la nuit vers les milieux voisins. Du fait que la pente soit cassée par les murs, la profondeur du sol exploitable par les racines est plus grande. Cette profondeur permet aussi un meilleur stockage de l'eau, ce qui réduit l'apport d'eau. Enfin, la construction et la rénovation des murs en pierres sèches est une démarche encouragée par l'Etat.

Social

En ce qui est du social, les murs en pierres sèches sont le patrimoine culturel et historique de notre région. Ils soulignent l'ingéniosité et le courage de nos ancêtres pour faciliter le travail sur le coteau, nous rappelant sans cesse que sans eux nous ne travaillerions pas sur ces belles terrasses. La beauté des murs est reconnue par tout un chacun. L'agriculteur n'y voit pas qu'un sens esthétique ou sentimental, mais avant tout un sens pratique. L'authenticité et la typicité de notre région escarpée aux multiples murs, fascinent souvent les touristes. Ils sont émerveillés et surpris de découvrir la complexité de notre terroir et de notre paysage. Les murs en pierres sèches ont inspiré de nombreux artistes.

En conclusion, les murs en pierres sèches sont un héritage à ne pas perdre et à transmettre.

Au travers des trois notions d'écologie, d'économie et de social que nous avons développés, nous pouvons affirmer que les murs en pierres sèches traversent tous les âges dans l'idée du développement durable.

Mélanie, Guillaume, Lucas, Emilie
Viticultrices, viticulteurs et cavistes
de troisième année de l'Ecole d'agriculture
du Valais - Châteauneuf

38 **Beelong: der ökologische Indikator für Lebensmittel**

Die Hotelfachschule in Lausanne entwarf unter der Führung von Frau Charlotte de la Baume ein System, welches erlaubt, den Lebensmitteln einen ökologischen Wert bzw. eine ökologische Note zuzuteilen. Dazu wurde der Indikator Beelong entwickelt und in verschiedenen Betrieben getestet. Die Landwirtschaftsschule Wallis hat sich für dieses Projekt interessiert und erklärte sich bereit, als einzige Einrichtung im Kanton Wallis an der Pilotphase teilzunehmen.

Aussage der Projektleiterin: «Der Indikator Beelong will die Verbindung zwischen der Theorie einer nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung in der Praxis herstellen und damit die Auswirkungen der Ernährung auf die Umwelt reduzieren. So kann die Qualität der Nahrungskette verbessert und dem Gastgewerbe ein praktisches Instrument zur Verfügung gestellt werden.»

Dieser Indikator ist das Ergebnis einer Initiative der Hotelfachschule Lausanne, welche dessen Entwicklung über die ganze Pilotphase gefördert hat. Letztere wird Ende Jahr abgeschlossen sein.

Buchstaben von A bis G und 5 Hauptkriterien

Mit Beelong kann die Umweltbelastung durch den Kauf von Lebensmitteln und Getränken bewertet werden. So erhält jedes einzelne Produkt, eine Produktgruppe oder die

Gesamtheit der eingekauften Nahrungsmittel eines Restaurants oder sonstigen Einrichtung eine Note von A bis G.

Um den Umwelteinfluss der Lebensmittel einzuschätzen werden 5 Hauptkriterien berücksichtigt:

Die Herkunft: durch die Förderung von lokalen Produkten wird die Distanz zwischen dem Produktionsstandort und dem Ort des Konsums beträchtlich verkleinert und dadurch die Umweltbelastung um den Faktor 5 verringert.

Die Saisonalität: durch den Kauf von saisonalen Früchten und Gemüse wird der natürliche Kreislauf der Lebensmittel respektiert und der Energieverschwendung entgegengewirkt.

Die Produktionsart: mit der Auswahl von Produkten mit einem Label, welches gewisse Umweltkriterien beinhaltet, wird eine nachhaltige Landwirtschaft mit Rücksicht auf die Biodiversität, das Tierwohl, den Boden und die Gewässer gefördert.

Die Verarbeitung der Produkte: mit dem Kauf von frischen Produkten wird der Verbrauch von Konservierungsstoffen und Verpackungsmaterial reduziert und die kulinarischen Kompetenzen aufgewertet.

Klima und Ressourcen: mit einer verminderten Konsumation von tierischen Proteinen



wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen, des Wasserverbrauchs, der Bodenerosion und der Waldrodungen bewirkt.

Testphase an der LSW

Alle Einkäufe der LSW in Châteauneuf wurden während zwei getrennten Perioden von 4 und 6 Wochen im September/Oktober und Mai/Juni untersucht. Sie wurden auf der Basis der 5 oben erwähnten Kriterien bewertet.

Die ersten Resultate lassen eine Einstufung des Gesamteinkaufs in der Klasse C zu, was nach Einschätzung der Projektleiterin als sehr

positiv betrachtet werden kann. Das Augenmerk wird noch vermehrt auf die Herkunft der Produkte, die Saisonalität, die Frische der Produkte und die Menge tierischer Proteine zu richten sein.

Diese ersten positiven Resultate motivieren die LSW, die Bestrebungen zum Kauf regionaler Produkte weiterzuführen und gewissen Punkten wie der Herkunft der Produkte im Lebensmittellager (Café, Speiseöl, Essig, ...) oder der verarbeiteten Produkten (Schokolade, Gipfeli, Teigwaren, ...) sowie der Getränke mehr Beachtung zu schenken.



Foto: Jean-Michel Baeriswyl (Küchenchef mit Berufsprüfung),
Ludovic Delaloy (Vize-Chef mit Meisterprüfung)

Stellungnahme der Direktion und den Verantwortlichen in der Küche

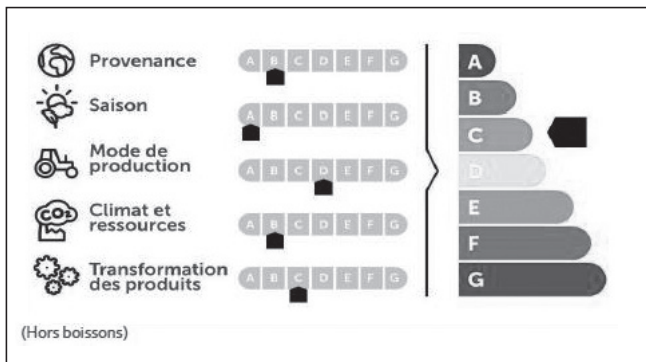
Für die Direktion der Landwirtschaftsschule Wallis (LSW) hat das Projekt Beelong den schon seit Jahren eingeschlagenen Weg bestätigt: mit dem Gebrauch von frischen Produkten und dem Vor-ziehen von regionalen Produkten - namentlich Butter, Milch, Eier, Mehl oder Früchte und Gemüse - hat sich die LSW dafür entschieden, Wert auf das kulinarische Wirken zu legen und mit gutem Beispiel voran zu gehen. Viele Produkte wie Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Spargeln, Aprikosen oder Auberginen werden zudem auf dem Gutsbetrieb angepflanzt. Und alle Menüs werden je nach Angebot auf dem Markt zusammengestellt.

Für Jean-Michel Baeriswyl ist die richtige Einstellung das wichtigste. «Wir identifizieren uns mit dieser Strategie, weil

sie unserer Überzeugung entspricht und unsere Arbeit, unsere Region und unsere Produkte respektiert.

Für Ludovic Delaloye kommt der Kauf von Fertigprodukten nicht in Frage, falls die Zutaten in der Region beschafft werden können. So wird z.B. der Karamellpudding mit Eiern und Milch aus der Region hergestellt und nicht als Fertigprodukt eingekauft. «Convenience Food bringt nicht unbedingt eine Einsparung von Zeit und Geld. Man muss aber wissen, wie mit dem Material umzugehen ist und mit gut ausgebildetem Personal arbeiten. Warum sonst investieren wir Geld und Zeit sowohl in Material als auch in die Grund- und Weiterbildung?».

Gemäss Direktor Guy Bianco sind die Käufe in der Region auch integrierter Bestandteil der Sozialkompetenzen und beleben die Region. Und dies entspricht auch den von der Schule vertretenen Werten.





Dienststelle für Landwirtschaft
Info Bulletin
Postfach 437
1950 Châteauneuf-Sion

Tel. 027 606 75 00
Fax 027 606 75 04

E-Mail: sca@admin.vs.ch

www.vs.ch/landwirtschaft